LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2980

A18

2023

TÄTIGKEITSBERICHT

Der Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW

IHK
Clearingstelle Mittelsstand des Landes NRW bei IHK NRW

Die **Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW 2023**

Bilanz seit 2013

04 Einleitung

08 Bauen und Landesplanung

16 Umweltschutz

24 Schutz der Kollektiv-interessen von Verbrauchern

28 Weitergehende unterstützende Beratung der Clearingstelle Mittelstand NRW

31 Zusammenarbeit und Austausch

34 Ausblick und Fazit

06 Tätigkeiten 2023

12 Konjunktur-politik

20 Klimaschutz und Klimaanpassung

25 Clearingverfahren zu bestehenden Rechts-vorschriften (erste Pilot-verfahren zu Bestandsrecht)

30 10 Jahre Clearingstelle Mittelstand

32 Mittelstandsbeirat NRW - Mittelstandsagenda und Berichterstattung im Wirt-schaftsausschuss

EINLEITUNG

Im Mai 2023 hat die Clearingstelle Mittelstand NRW auf ihr 10-jähriges Bestehen zurückgeblickt. 2013 wurde sie als erste Institution ihrer Art in Deutschland zur stärkeren Berücksichtigung mittelständischer Belange im Zuge von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben ins Leben gerufen. Zunächst befristet eingerichtet, hat sie sich im Laufe der Zeit zu einer dauerhaften Einrichtung entwickelt.

Kleine und mittelständische Unternehmen sind das wirtschaftliche Rückgrat NRWs. KMU in Nordrhein-Westfalen erwirtschafteten 2021 mit rund 550,54 Milliarden Euro 34,1 % des gesamten Umsatzes der umsatzsteuerpflichtigen nordrhein-westfälischen Unternehmen (IfM Bonn, Daten von 2024).

Die Herausforderungen des derzeitigen wirtschaftlichen Umfelds, hohe Energiekosten, die weltweit schwächelnde Konjunktur und die Transformationsprozesse im Zuge der Dekarbonisierung der deutschen Wirtschaft treffen KMU ungleich härter als große Unternehmen und Konzerne, die mehr Möglichkeiten haben, diese Folgen abzufedern. Gleichzeitig kann eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Transformation auch Chancen für diese bieten.

Durch die frühzeitige Überprüfung neuer Regelungsvorhaben in Bezug auf die sich für die mittelständische Wirtschaft ergebenden Auswirkungen und die Beratung der Landesregierung hinsichtlich einer bürokratiearmen und mittelstandsfreundlichen Ausgestaltung der Regelungen, trägt die Clearingstelle Mittelstand NRW zu einer Sicherung und Stärkung der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen bei.

In der Zeit ihres Bestehens hat sie insgesamt 143 Regelungsvorhaben im Rahmen von Clearingverfahren überprüft, in 82 Fällen eine Einschätzung zur Mittelstandsrelevanz abgegeben und in 73 weiteren Fällen die Ressorts im Zuge von Einschätzungs- und Verträglichkeitsfragen unterstützt.

Seit Inkrafttreten der Novelle des Mittelstandsförderungsgesetzes NRW im April 2022 kann die Clearingstelle Mittelstand NRW nunmehr auch beauftragt werden, Bestandsnormen unter dem Gesichtspunkt von Anwendungshemmnissen und Änderungs- und Ergänzungsnotwendigkeiten zu prüfen und genau dort Vorschläge für mehr Mittelstandsfreundlichkeit zu entwickeln, wo es die Unternehmen besonders betrifft.

Ausgehend davon wurden im Rahmen der ersten durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragten Clearingverfahren im Bestand die Themenfelder “mittelstandsorientierte Flächenpolitik” und “mittelstandsfreundliche Neuausrichtung des Vergaberechts” in den Fokus der näheren Betrachtung gerückt.

TÄTIGKEITEN 2023

Im Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2023 hat die Clearingstelle Mittelstand NRW insgesamt 15 Clearingverfahren durchgeführt. Die 15 Clearingverfahren setzen sich zusammen aus 3 Verfahren zu Landesvorhaben, je 5 Verfahren zu Bundes- und EU-Vorhaben sowie 2 Verfahren zu bestehendem Recht. Beauftragende Ressorts waren neben dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW auch die Ministerien für Umwelt, Naturschutz und Verkehr; für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; sowie der Justiz des Landes NRW.

Unterstützend beraten konnte die Clearingstelle Mittelstand NRW die Ressorts zudem in 21 weiteren Fällen zu Einschätzungs- und Verträglichkeitsfragen bzw. bei 12 Mittelstandsrelevanzprüfungen. Neben den o. g. Ressorts nutzten dies auch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW sowie das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW.

Der Berichtszeitraum war geprägt von der schwachen globalen Konjunktur, hohen Energiepreisen und internationalen Konflikten wie dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und dem Nahost-Konflikt. Die Bandbreite der überprüften Regelungsvorhaben reichte von wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Glättung der Konjunktur über Rechtsvorschriften zur Energiewende, zum Umweltschutz und zur Anpassung an den Klimawandel bis hin zu Vorhaben aus dem Bereich Bauen und Planen. Im Fokus der Arbeit der Clearingstelle Mittelstand NRW stand 2023 auch das Thema Bürokratievermeidung und -abbau. Der Abbau von unnötiger Bürokratie bietet erhebliches Potenzial, um der Wirtschaft und speziell dem Mittelstand spürbare Erleichterungen zu verschaffen. Neben der Fokussierung auf Bürokratievermeidung in den Clearingverfahren, wurden die Themen zudem im Zuge des Austauschs mit Institutionen, die sich auf Bundesebene und in den Ländern mit Bürokratieabbau und -vermeidung beschäftigen, verstärkt in den Blick genommen.

So hat die Clearingstelle Mittelstand NRW auf der im September 2023 durchgeführten DIHK-Konferenz „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ ihre Arbeit vorgestellt. Zudem hat sie im November 2023 an einem Treffen der Normenkontrollräte des Bundes und der Länder sowie der Clearingstelle Niedersachsen in Dresden teilgenommen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit lag 2023 erstmals in Clearingverfahren zu Bestandsnormen. Diese Verfahren bieten gegenüber Verfahren zu geplanten Vorhaben den Vorteil, dass die Erfahrungen, über die Unternehmen in Bezug auf die Anwendung der Rechtsvorschriften verfügen, in die Analyse miteinbezogen werden und basierend darauf Änderungsvorschläge unterbreitet werden.

3

BAUEN UND LANDESPLANUNG

Eine Vielzahl gesetzgeberischer Initiativen zielt derzeit, insbesondere mit Blick auf die verfolgte energetische Transformation, darauf ab, Flächen für Erneuerbare Energien zu sichern und ihren Ausbau zu beschleunigen. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, die in vielfältiger Weise Akteure im Rahmen der Klimawende sind, sind klar formulierte und praxistaugliche Rahmenbedingungen sowohl auf Ebene der Raumplanung als auch der Genehmigung unerlässlich. Im Fokus stehen dabei Regelungen, die sowohl verfahrensbeschleunigend sind, Raum für neue wirtschaftliche Aktivitäten eröffnen sowie vorhandene wirtschaftliche Aktivitäten schützen.

Im Berichtszeitraum hat sich die Clearingstelle Mittelstand NRW mit dem Vorschlag einer befristeten Experimentierklausel für Fälle von Ziel- und Nutzungskonflikten im Zusammenhang mit heranrückender Wohnbebauung an bestehende Gewerbebetriebe befasst. Gleichfalls einer Überprüfung mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft wurden das zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 sowie die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans unterzogen.

Der zur Überprüfung vorgelegte Entschließungsantrag zielt darauf ab – basierend auf den Empfehlungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bauminister- und Umweltministerkonferenz – eine Experimentierklausel in die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) zu implementieren, um Lärmkonflikte zwischen unverträglichen Nutzungen besser bewältigen zu können.

Die Clearingstelle Mittelstand NRW hat in ihrer Stellungnahme auf mögliche Rechtsunsicherheiten für die Gewerbebetriebe hingewiesen, die sich aufgrund der im Immissionsrecht bestehenden dynamischen Betreiberpflichten und des nur befristeten Charakters einer solchen Experimentierklausel ergeben. Dazu gehört u. a. die Frage, wie den zu erfüllenden Lärmschutzanforderungen nach Ablauf des Erprobungszeitraums sowie der damit einhergehenden Kostentragungspflicht zur Gewährleistung einer langfristigen Planungssicherheit sowie der intendierten Nutzungsdurchmischung in den Verdichtungsgebieten durch entsprechende Vorkehrungen ausreichend Rechnung getragen werden soll. Sichergestellt werden müsse, dass es nicht zu einer Verdrängung bestehender Betriebe und einseitigen Kostenbelastung der Betriebe kommt.

Der Antrag wurde zur Beratung an die zuständigen Ausschüsse des Bundesrates überwiesen. Am Ende des Berichtszeitraumes befindet dieser sich noch in der Beratung.

Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer Experimentierklausel in die TA Lärm

Auftraggeber:
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:
15. Dezember 2022 – 13. Januar 2023

KONJUNKTURPOLITIK

Grundlegende Basis für den wirtschaftlichen Erfolg des Landes sind wettbewerbsfähige und widerstandsfähige Unternehmen. Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, Konjunkturschwankungen zu glätten und das Wirtschaftswachstum zu verstetigen, stellen insbesondere in Zeiten aktueller Krisen sowie bestehender Nachwirkungen ein wirkungsvolles Instrument dar. Zudem kommt auch Maßnahmen, die darauf abzielen, positive Anreize für Investitionen und Innovationen zu schaffen, um die Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu stärken, eine hohe Bedeutung zu.

Im Kontext dessen hat die Clearingstelle Mittelstand NRW den EU-Verordnungsvorschlag zur Errichtung einer Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) im Zuge eines Clearingverfahrens überprüft. Einer näheren Betrachtung mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft wurden zudem das Wachstumschancengesetz sowie das EU-KMU-Entlastungspaket unterzogen.

EU-Verordnung zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“

Auftraggeber:
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:
1. – 25. August 2023

Der Verordnungsvorschlag zielt darauf ab, Investitionen in kritische strategische Technologien in Europa und damit die europäische Wettbewerbsfähigkeit in diesen Bereichen zu fördern. Durch die Schaffung der „Plattform für strategische Technologien für Europa“ (STEP) sollen EU-Fonds wie der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF), der Innovationsfonds, das Programm „InvestEU“, der Europäische Verteidigungsfonds und das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ zum Zweck einer zielgerichteten Verwendung, einer beschleunigten Umsetzung und der Mobilisierung zusätzlicher finanzieller Unterstützung gebündelt werden.

Die Clearingstelle Mittelstand NRW hat das Meinungsbild der Beteiligten in einer Stellungnahme zusammengefasst.

Auch wenn STEP als eine hilfreiche Finanzierungs-Plattform erscheine, hat IHK NRW angemerkt, dass ihre Ausrichtung noch einige Fragen offenlasse. Kritisch angemerkt wurde, dass die EU eine Investitionslenkung anstrebe, die womöglich mit dem späteren Souveränitätsfond fortgeführt werden wird. Ob die von der EU gesetzten Schwerpunkte die richtigen sind, entziehe sich einer Evaluierung im Vorfeld. Auch die Handwerksorganisationen haben die Fokussierung auf eine Reihe von ausgewählten Technologien kritisch gesehen und sich für eine technologieoffenere Ausrichtung der Initiative ausgesprochen. Sollten Mittel aus dem EFRE umgewidmet werden, bedürfe es der Möglichkeit zur Mitentscheidung der für die Regionalpolitik zuständigen Akteure. Der DGB NRW hat die Bemühungen der EU, strategisch wichtige Technologien zu fördern, als grundsätzlich richtig und ausdrücklich positiv bewertet. Aus seiner Sicht müsse eine aktive Transformationspolitik neben der Anschubfinanzierung für Transformationsprozesse auch zur Marktdurchdringung von Zukunftstechnologien beitragen und strategisch wichtige Wirtschaftsbereiche langfristig in Europa ansiedeln.

Nach der ersten Lesung im Europäischen Parlament befindet sich der Verordnungsvorschlag am Ende des Berichtszeitraums in der Beratung beim Rat der Europäischen Union.

Vor dem Hintergrund der schwachen wirtschaftlichen Konjunktur in Deutschland sollen mit dem Wachstumschancengesetz mittels unterschiedlicher Maßnahmen die Liquidität der Unternehmen verbessert und Impulse gesetzt werden. So sollen den Unternehmen mehr Investitionen und Innovationen ermöglicht werden. Darunter befinden sich Maßnahmen zur Vereinfachung des deutschen Steuersystems, zur Modernisierung des Steuerrechts, zur Entlastung vor allem kleiner Betriebe von Bürokratie und zur Unterbindung unerwünschter Steuergestaltungen.

Die Clearingstelle Mittelstand NRW hat in ihrer Stellungnahme positiv bewertet, dass der Entwurf eine Vielzahl von Maßnahmen enthält, die positive Anreize für mehr Investitionen und Innovationen geben sowie darauf abzielen, das Wirtschaftswachstum in Deutschland zu stärken. Dazu zählen auch die vorgesehenen Vereinfachungen bei der Steuererhebung, die das Potential haben, Bürokratie abzubauen.

Nachbesserungsbedarf hat sie insbesondere im Zusammenhang mit der Investitionsprämie angemerkt, wie etwa eine Vorverlagerung der Festsetzung und Auszahlung der Investitionsprämie auf den Zeitpunkt des positiven Prüfabschlusses. Geraten hat sie zudem zur Prüfung von Möglichkeiten alternativer, unbürokratisch ausgestalteter Instrumente zum Nachweis der Energieeffizienz.

Ferner hat die Clearingstelle Mittelstand NRW für Anpassungen bei der Einführung einer gesetzlichen Regelung zur verpflichtenden Verwendung von elektronischen Rechnungen zwischen inländischen Unternehmen plädiert.

Die für das Jahr 2023 geplante Verabschiedung erfolgte nicht. Aufgrund bestehender Differenzen zwischen Bundestag und Bundesrat wurde der Vermittlungsausschuss angerufen, der im Jahr 2023 nicht mehr zusammengekommen ist.

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness

Auftraggeber:
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:
20. – 25. September 2023

Mitteilung der Kommission zum KMU-Entlastungspaket

Auftraggeber:
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:
15. – 29. September 2023

Aufgrund der erschwerten Geschäftstätigkeit der KMU in der derzeitigen Konjunkturflaute schlägt die Kommission ein Entlastungspaket vor. Ziel dieses Pakets ist es, KMU weiterhin zu unterstützen und ihnen dabei zu helfen, ihre Erholung zu konsolidieren und ihr Potenzial voll auszuschöpfen. Es beinhaltet insgesamt 19 Aktionen und Maßnahmen, die auf kurz- und langfristige Entlastungen von KMU abzielen.

In ihrer Stellungnahme hat die Clearingstelle Mittelstand NRW grundsätzlich begrüßt, dass die Europäische Kommission durch das KMU-Entlastungspaket die Relevanz KMU-freundlicher Politik in den Mittelpunkt rücken will. Gleichfalls positiv bewertet hat sie, dass die Aspekte Schaffung kurzfristiger Abhilfe, Stärkung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit sowie die Förderung eines fairen sowie KMU-freundlichen Unternehmensumfeld im Blickfeld stehen.

Sie hat sich dafür ausgesprochen, einen systematischen Bürokratieabbau für KMU in bestehenden Rechtsvorschriften vorzunehmen und ergänzend dazu Strukturen zu etablieren, mit denen alle EU-Regularien in einem möglichst frühen Stadium auf ihre KMU-Verträglichkeit überprüft werden, um neue Belastungen zu vermeiden. Dies betrifft die verpflichtende Durchführung des KMU-Tests, die Intensivierung von Dialogen mit KMU-Organisationen im Vorfeld von Regulierungsvorhaben sowie den zügigen Einsatz des seit Jahren angekündigten KMU-Beauftragten.

Bezüglich der diskutierten Anpassung der KMU-Definition hat sie das Meinungsbild der beteiligten Dachorganisationen wiedergegeben sowie ihrem Wunsch und der Bereitschaft, den weiteren Prozess diesbezüglich begleiten zu wollen, Ausdruck verliehen.

Angemerkt hat sie ferner, dass eine beschleunigte Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen Drittstaatsangehöriger nicht zu einer Aufweichung der Qualitätsstandards in Ausbildung und Berufsausübung führen darf. Bei der Entwicklung von (auch digitalen) Kompetenzen und Schulungen sowie Lerninhalten beurteilt sie die Einbeziehung betrieblicher Praktiker als unabdingbar zur präzisen Erfassung der Bedarfe des Arbeitsmarktes.

UMWELTSCHUTZ

Zahlreiche gesetzliche Maßnahmen und Aktivitäten zielen darauf ab, Umweltbelastungen und alle anderen Formen von Umweltschädigungen zu vermeiden, zu verringern oder zu beseitigen.

Mit der gesetzlichen Festschreibung von Grenzwerten in Bezug auf die Umweltmedien erhöhen sich in vielen Bereichen vielfach die unternehmensseitig zu erfüllenden Anforderungen und Pflichten. Damit Unternehmen die Vereinbarkeit ökonomischer und ökologischer Aspekte in ihrem Handeln möglich ist, sind gerade kleine und mittlere Unternehmen auf eindeutige gesetzliche Rahmenbedingungen angewiesen, die technologieoffen, nachhaltigkeitsfördernd und praxistauglich sind sowie den Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit sichern.

Die Clearingstelle Mittelstand NRW hat im Zuge von Clearingverfahren den Vorschlag zur Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinie sowie den EU-Verordnungsvorschlag über Verpackungen und Verpackungsabfälle einer Überprüfung mit Blick auf die Auswirkungen auf mittelständische Unternehmen unterzogen.

Im Zuge des geplanten Gesetzes zur Förderung der Agrarpolitik wurden die beabsichtigten Änderungen des Naturschutzgesetzes näher betrachtet.

EU-Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Neufassung)

Auftraggeber:
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:
22. Februar – 3. März 2023

Mit dem Richtlinienvorschlag sollen strengere Luftqualitätsnormen für das Jahr 2030 und eine regelmäßige Überprüfung sowohl des Pfades bis 2050 als auch der Grenzwerte implementiert werden, um eine nach wissenschaftlichen Standards schadstofffreie Umwelt bis 2050 zu erreichen.

In ihrer Stellungnahme hat die Clearingstelle Mittelstand NRW Befürchtungen hinsichtlich erheblicher Auswirkungen für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft durch zusätzliche Beschränkungen infolge der Anpassung von Luftreinhalteplänen und Nachrüstungserfordernissen an Betriebstätten und Fuhrparks betont.

Angeraten hat sie eine Anpassung der vorgesehenen Ziele und Fristen an die Ziele der Energie- und Mobilitätswende, insbesondere in Anbetracht der Wechselwirkungen mit den (verzögerten) Effekten der verkehrspolitischen Entwicklungen und weiteren Klimaschutz-Initiativen.

Des Weiteren hat sie dafür plädiert, von einer Entschädigungsregelung sowie einer Verschärfung der Sanktionsregelung abzusehen. Als unumgänglich eingestuft hat sie die Verankerung von auskömmlichen Übergangsfristen bzw. Stufenmodellen. Vorgenannte Aspekte wurden vom zuständigen Ressort im Zuge der Positionierung im Rahmen der Bundesratsbefassung aufgegriffen.

Zum Ende des Berichtszeitraums befindet sich der Richtlinienvorschlag in der Beratung beim Rat der Europäischen Union.

Der Verordnungsvorschlag zielt auf die Förderung einer kosteneffizienten Kreislaufwirtschaft für Verpackungen sowie der Verwendung von recycelten Materialien in Verpackungen ab. So sollen die Vorschriften der Abfallverbringungsverordnung und der Verordnung für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte ergänzt und die Überwachungs- und Berichterstattungspflichten harmonisiert werden.

Unter grundsätzlicher Begrüßung der vorgesehenen Harmonisierung hat sich die Clearingstelle Mittelstand NRW in ihrer Stellungnahme dafür ausgesprochen, Erleichterungen für Erzeuger von Unikaten und Kleinserien zu implementieren und die den Mitgliedstaaten eröffnete Möglichkeit von Ausnahmeregelungen unternehmensgrößen-unabhängig zuzulassen.

Sie hat darüber hinaus für die Verankerung von Übergangs- und Auslauffristen für bestehende Bestände und für die Festlegung eines klaren Zeitrahmens für die Verabschiedung von Durchführungsvorschriften plädiert. Geraten hat sie, den Begriff des Herstellers zu präzisieren. Diese v. g. Aspekte wurden im Zuge der Positionierung des zuständigen Ressorts im Rahmen der Bundesratsbefassung aufgegriffen.

Zum Ende des Berichtszeitraums befindet sich der Richtlinienvorschlag in der Beratung beim Rat der Europäischen Union.

EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG

Auftraggeber:
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:
1. – 6. März 2023

Gesetz zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Auftraggeber:
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW

Zeitraum:
5. – 8. September 2023

Die im Rahmen des Artikelgesetzes vorgesehene Änderung von § 52 Landesnaturschutzgesetz zielt darauf ab, den Geltungsbereich der gesetzlich geschützten Europäischen Vogelschutzgebiete auf eine aktualisierte Gebietskulisse der Europäischen Vogelschutzgebiete – die absehbar im Ministerialblatt bekannt gegeben werden soll – zu erstrecken. Angestrebt wird damit eine Einbeziehung dieser neuen Gebietskulisse unter das gesetzliche Schutzregime.

Die Clearingstelle Mittelstand NRW hat den parallelen Lauf von förmlichen Gebietskulissenmeldeverfahren und angedachter Änderung des § 52 LNatSchG als zielgerichtet eingestuft, um für die neue Vogelschutzgebietskulisse möglichst schnell den Weg zur Anwendung bestehender gesetzlicher Regelungen zu eröffnen.

Ein von der Landesregierung beschlossener Gesetzesentwurf wurde am 6. Dezember 2023 in den Landtag eingebracht. Nach der 1. Lesung am 13. Dezember 2023 wurde der Entwurf an den Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume - federführend - sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

KLIMASCHUTZ UND KLIMAANPASSUNG

Klimaschutz und Klimaanpassung sind zentrale Handlungsfelder, die derzeit immer mehr an Bedeutung gewinnen und in den Fokus gesetzlicher Regelungen gerückt werden.

Während es bei der Klimaanpassung um den vorsorgenden Umgang mit unabwendbaren Folgen des Klimawandels geht, verfolgen die Klimaschutzmaßnahmen das Ziel, den Ausstoß von klimarelevanten Treibhausgasen wie Kohlendioxid und Methan zu reduzieren.

Unternehmen sind in verschiedenster Weise bereits heute vom Klimawandel betroffen: steigende Temperaturen und Extremwetterereignisse verändern und beeinträchtigen Produktionsbedingungen und können Lieferketten unterbrechen sowie die Infrastruktur beschädigen. Hitze beeinflusst zudem das Wohlbefinden und die Arbeitsproduktivität von MitarbeiterInnen.

Im Berichtszeitraum wurden der EU-Verordnungsvorschlag zur Schaffung eines Rechtsrahmens zur Entwicklungsförderung der Fertigung sauberer Energietechnologien, der Gesetzesentwurf für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze sowie das Bundes-Klimaanpassungsgesetz einer Überprüfung unterzogen.

EU-Verordnung zur Schaffung eines Maßnahmenrahmens zur Stärkung des europäischen Ökosystems

Auftraggeber:
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:
12. – 19. Mai 2023

Der Verordnungsvorschlag zielt auf die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Entwicklungsförderung der Fertigung sauberer Energietechnologien in der EU ab. Neben der Unterstützung der Dekarbonisierung- und Klimaneutralitätsziele der Union soll die Versorgungssicherheit in Bezug auf die zur Sicherung der Widerstandsfähigkeit des Energiesystems der Union erforderlichen Netto-Null-Technologien in acht strategischen Bereichen (u. a. Photovoltaik, Wärmepumpen, Batterien, Windenergie) gewährleistet werden.

Adressiert werden beispielsweise Aspekte wie Investitionssicherheit, Festlegung klarer Ziele und Überwachungsmechanismen, Straffung der Verwaltungsanforderungen und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren, Förderung von Innovationen durch Einrichtung von Reallaboren oder Koordinierung von Netto-Null-Industriepartnerschaften.

Als unabdingbare Voraussetzungen auf dem Weg zu einer Netto-Null-Wirtschaft werden neben dauerhaft wettbewerbsfähigen Energiepreisen, dem unbürokratischen Zugang zu Fördermitteln und Investitionsprogrammen vor allem branchen- und technologieübergreifend geltende Rahmenbedingungen eingestuft, da das Erreichen von Klimaneutralität die Transformation der gesamten Wirtschaft erfordert.

Plädiert hat die Clearingstelle Mittelstand NRW ferner für eine technologieoffene Ausgestaltung des Vergabeverfahrens für öffentliche Beschaffung und KMU-freundliche, leicht handhabbare Teilnahme-Anforderungen. Aus ihrer Sicht sollten die angedachten Reallabore allen Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen zur Verfügung stehen und die Definition der Kompetenzbedarfe und Entwicklung passender Qualifizierungsinstrumente nah an der betrieblichen Ebene verankert werden.

Zum Ende des Berichtszeitraums befindet sich der Richtlinienvorschlag in der Beratung beim Rat der Europäischen Union.

Das Gesetzesvorhaben zielt auf die Umstellung auf eine treibhausgasneutrale Erzeugung und Versorgung von und mit Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme ab. Die Durchführung der Wärmeplanung wird dabei den Ländern verpflichtend auferlegt, die diese Pflicht auf Rechtsträger innerhalb ihres Hoheitsgebiets beziehungsweise auf eine zuständige Verwaltungseinheit übertragen können. Ziel ist es, bis zum Jahr 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen. Dazu werden auch die Betreiber von bestehenden Wärmenetzen in die Pflicht genommen, die Wärmenetze bis 2030 mindestens zu 30 Prozent und bis 2040 zu 80 Prozent mit Wärme, die aus Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme hergestellt wurde, zu speisen.

Die Clearingstelle Mittelstand NRW hat in ihrer Stellungnahme betont, dass eine verbindliche kommunale Wärmeplanung eine weitere wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Dekarbonisierung des Gebäudesektors ist. Als unerlässlich dabei stellt sich eine enge Verzahnung von Wärmeplanungsgesetz und Gebäudeenergiegesetz mit Blick auf die gesetzlichen Grundlagen sowie die Förderung dar.

Wichtig stellen sich zudem Regelungen dar, die den Ablauf der Wärmeplanung und die Datenbereitstellung möglichst einfach und zielgerichtet auf eine schnelle Umsetzung ausgestalten. Kritisiert wurde die fehlende konkrete Finanzierung, unrealistische Fristen sowie zu lockere Vorgaben im Umgang mit sensiblen Daten.

Im Zuge der Positionierung des zuständigen Bundesratsausschusses wurden einige Anregungen aufgegriffen, etwa die Plädoyers für die ausdrückliche Berücksichtigung von KWK-Anlagen in der Begriffsdefinition, einen stärkeren Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Rahmen der Datenerhebung durch die planungsverantwortliche Stelle und mit Blick auf die Technologieoffenheit die Streichung der Biomassenanteil-Begrenzung.

Der Bundesrat hat am 15. Dezember 2023 das vom Bundestag beschlossene Wärmeplanungsgesetz gebilligt. Es wird zusammen mit dem Gesetz für erneuerbares Heizen am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Auftraggeber:
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:
25. August – 4. September 2023

Bundes-Klimaanpassungsgesetz

Auftraggeber:
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:
28. August – 4. September 2023

Mit dem Gesetz soll ein verbindlicher Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes und die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und anderen Verwaltungsträgern in allen erforderlichen Handlungsfeldern geschaffen werden, um Maßnahmen koordinierter voranzutreiben. Verpflichtet wird die Bundesregierung zur Vorlage einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie, die messbare Ziele und Indikatoren enthält und alle vier Jahre überarbeitet werden soll.

Für diese festgelegten Ziele sollen geeignete Maßnahmen auf Bundesebene und Empfehlungen für Maßnahmen der Länder vorgelegt werden. Vorgesehen sind darüber hinaus eine eigene Klimaanpassungsstrategie der Länder und Klimaanpassungskonzepte für die Gebiete der Gemeinden und Kreise. Zudem sollen auch juristische Körperschaften des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Bundes verpflichtet werden, entsprechende Konzepte aufzustellen sowie die vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.

Da Unternehmen durch die beabsichtigten Zielsetzungen sowohl Adressaten als auch Anbieter von Klimaschutzmaßnahmen sein können, hat die Clearingstelle Mittelstand NRW in ihrer Stellungnahme die Notwendigkeit von unmissverständlich und bürokratiearm auszugestaltenden Vorgaben sowie die Einbeziehung der Unternehmen auch bei grundlegenden Fragen der Klimaanpassung herausgestellt. Angeraten hat sie, den Aspekt „Arbeitswelt“ in die geclusterten Themenfelder mitaufzunehmen und klarzustellen, dass durch das Berücksichtigungsgebot keine eigenständige materiell-rechtliche Anforderung bei Vorhabenentscheidungen begründet wird. Aufgeworfen wurde ferner die Frage, ob im Interesse der Einbeziehung der Expertise der mittelständischen Wirtschaft ein Beirat für Klimaanpassung eingerichtet werden sollte.

Das am 22. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

SCHUTZ DER KOLLEKTIVINTERESSEN VON VERBRAUCHERN

Mit dem Gesetz soll die Richtlinie EU 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher in deutsches Recht umgesetzt werden. Dies erfordert die Implementierung neuer Regelungen für Abhilfeklagen durch Verbände. Dazu werden unter anderem Regelungen zur Einführung der neuartigen Klageform der Abhilfeklage und der bisher in der Zivilprozessordnung (ZPO) enthaltenen Regelungen betreffend die Musterfeststellungsklage in einem neuen Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz gebündelt. Neugefasst wird der Katalog der im Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) aufgeführten Verbraucherschutzgesetze, deren Verletzung in jedem Fall Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüche auslösen.

In ihrer Stellungnahme rät die Clearingstelle Mittelstand NRW mit Blick auf die mittelständische Wirtschaft zu einer 1:1 Umsetzung und einer Ausgestaltung, die neben der Einhaltung der Erfordernisse der Richtlinienkonformität einseitige Belastungen der Unternehmen sowie die Möglichkeit eines rechtsmissbräuchlichen Einsatzes der Klageinstrumente ausschließt.

Aus Gründen der Prozessökonomie und Rechtsklarheit hat sie sich dafür ausgesprochen, dass der Begriff der „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ ausschließlich Ansprüche aus Verbraucherschutzgesetzen umfasst. Zudem hat sie für zahlreiche Änderungen plädiert wie z. B. für die Verankerung von Regelungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Abhilfeurteils und Verlängerung der Widerspruchsfrist ggf. in abgestufter Form sowie für die Verlängerung der Einwendungsfrist gegen die Schlussrechnung ggf. in abgestufter Form. Diese Aspekte wurden im Zuge der Positionierung des zuständigen Ressorts im Rahmen der Länder- und Verbändebeteiligung des Bundesministeriums der Justiz aufgegriffen.

Das Gesetz wurde beschlossen und verkündet. Es ist am 13. Oktober 2023 mit Ausnahme von Artikel 2 Nr. 9 in Kraft getreten.

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG

Auftraggeber:
Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:
23. Februar – 1. März 2023

CLEARINGVERFAHREN ZU BESTEHENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN (erste Pilotverfahren zu Bestandsrecht)

Seit April 2022 eröffnet das Mittelstandsförderungsgesetz NRW in § 7 die Möglichkeit, die Clearingstelle Mittelstand NRW mit der Überprüfung von bestehenden Rechtsvorschriften zu beauftragen. Zur Durchführung derartiger Clearingverfahren im Bestand hat der Mittelstandsbeirat NRW gemeinsam mit Wirtschaftsministerin Mona Neubaur in der konstituierenden Mittelstandsbeiratssitzung am 17. Oktober 2022 den Startschuss gegeben.

Die Prüfverfahren zu bestehenden Rechtsvorschriften unterscheiden sich inhaltlich von Clearingverfahren zu geplanten Rechtsetzungsvorhaben. Diese können mittels einer ex-post-Betrachtung u. U. formelle und materielle Änderungsnotwendigkeiten auf Basis zwischenzeitlich gewonnener Praxiserfahrungen in den mittelständischen Unternehmen zu Tage fördern.

Der Mittelstandsbeirat hat sich für die kommenden Jahre auf eine gemeinsame Agenda verständigt, damit Lösungswege für zentrale Herausforderungen aufgezeigt werden können. In den Fokus der ersten Betrachtung wurden die Themen „Mittelstandsorientierte Flächenpolitik“ und „Mittelstandsfreundliche Neuausrichtung des öffentlichen Vergaberechts“ gestellt.

Mittelstandsorientierte Flächenpolitik, Energie und Mobilitätsinfrastruktur im Regelungskreis des Landesentwicklungsplans NRW

Auftraggeber:
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:
14. April – 15. Juni 2023

Ein attraktives Flächenangebot ist unverzichtbare Voraussetzung für die mittelständische Wirtschaft in NRW, um insbesondere auch in der energetischen und digitalen Transformation erfolgreich zu agieren. Mit der Transformation von Geschäftsmodellen gehen veränderte Nutzungsansprüche und Bedarfe der Unternehmen an Flächen und Betriebsstätten einher. Viele Unternehmen stehen zudem vor der Herausforderung, ihre Flächennutzung an die Folgen des Klimawandels wie Überflutung, Starkregen oder Hitzewellen anzupassen. Zudem werden Flächen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien benötigt, einhergehend mit neuen Flächenkonkurrenzen für Industrie- und Gewerbeflächen.

In Werkstattgesprächen mit Unternehmensvertretern wurde ermittelt, ob und welche Unwägbarkeiten, Hürden und Probleme für die Unternehmen bei einer Neuansiedlung, einer Erweiterung sowie bei der Anpassung von bestehenden Betriebsflächen existieren. Als Ergebnis dieser Gespräche ist festzuhalten, dass vielen Unternehmen bereits heute geeignete Flächen fehlen. Notwendige Anpassungen von Bestandsflächen an geänderte Nutzungsansprüche und -anforderungen stellen sich zudem als nur schwer und mit erheblichem Zeitaufwand realisierbar dar.

Inhaltlich war das sich anschließende Clearingverfahren darauf ausgerichtet, die bestehenden Regelungen des LEP NRW auf Basis gewonnener Erkenntnisse aus den Werkstattgesprächen sowie der sich darstellenden zukünftigen Herausforderungen mit Blick auf Optimierungs- und Änderungs- bzw. Ergänzungspotentiale einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Ergebnis des durchgeführten Clearingverfahrens ist eine Vielzahl von Vorschlägen, wie Flächenvorsorge und -sicherung sowie die Wiedernutzbarmachung brachgefallener Flächen zukunftsgerichtet und orientiert an den jeweiligen Bedarfen der mittelständischen Wirtschaft ausgerichtet werden kann.

Ein besonderes Augenmerk galt der Etablierung von Instrumenten zur bedarfsgerechten vorsorgenden Sicherung von Wirtschaftsflächen, die verlässlich für eine gewerbliche und industrielle Nutzung zur Verfügung stehen.

Gesichert werden könnten diese durch Etablierung eines Instruments auf Regionalplanebene, mit dem regional bedeutsame Flächen als Reservegebiete für wirtschaftliche Nutzung, als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Ergänzt werden sollte dieses durch einen landesseitig zu errichtenden Grunderwerbsfonds, mit dem die Kommunen beim Erwerb dieser Flächen im Vorfeld der regionalplanerischen Sicherung finanziell unterstützt werden.

Mittelstandsfreundliche Neuausrichtung des öffentlichen Vergaberechts

Auftraggeber:
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:
12. Oktober – 28. Dezember 2023

Der öffentliche Auftraggeber ist seit jeher ein wichtiger Akteur für den Mittelstand. Angesichts der von Unternehmen und Vergabestellen seit Langem bemängelten bürokratischen Anforderungen und des mit der Transformation einhergehenden verstärkten Einsatzes des Mittelstandes als „Umsetzer“, soll das bestehende Vergaberecht auf seine Anwendungs- bzw. Nutzerfreundlichkeit überprüft werden.

In einem Werkstattgespräch berichteten Vertreter von Unternehmen und Vergabestellen über die sich für sie darstellenden Herausforderungen und Hemmfaktoren bei der Teilnahme an und der Durchführung von Vergabeverfahren. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass sich über den gesamten Vergabeprozess Hemmnisse dartun, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Komplexität der bestehenden Regelungen und der zu erfüllenden Anforderungen.

In dem sich daran anschließenden Prüfverfahren wurden die konsensual festgelegten Themenaspekte rechtliche Grundlagen, Präqualifizierung, Leistungsbeschreibung sowie das Vergabeverfahren insgesamt unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung, Digitalisierung und Standardisierung in den Fokus einer vertieften Überprüfung gerückt.

Ergebnis des durchgeführten Verfahrens ist eine Vielzahl von Vorschlägen, die darauf abzielen, das Vergabeverfahren insgesamt zu vereinfachen. Neben der Vereinheitlichung der für den Unterschwellenbereich geltenden Vorschriften einschließlich der Anwendungserlasse, zielt das Gros der Vorschläge auf mit ausreichend qualifiziertem Personal ausgestattete kommunale Vergabestellen ab. So bieten die Professionalisierung der Vergabestellen, die Verknüpfung bestehender Vergabemarktplätze sowie der beschleunigte Ausbau der Digitalisierung großes Potential, das Verfahren sowohl für Bieter als auch für ausschreibende Stellen handhabbarer und innovationsoffener zu gestalten. Ziel muss eine durchgängig digitale Abwicklung der Vergabeverfahren einschließlich der sich daran anschließenden Vertragsabwicklung sein.

WEITERGEHENDE UNTERSTUTZENDE BERATUNG DER CLEARINGSTELLE MITTELSTAND NRW

Im Berichtsjahr 2023 hat die Clearingstelle Mittelstand darüber hinaus die jeweils zuständigen Ressorts zu den nachfolgenden Regelungsentwürfen unterstützend beraten:

Auf Bundesebene betraf dies:

- Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung
- Entschließung des Bundesrates „Maßnahmen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung“
- Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes
- Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung
- Eckpunktepapier zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts
- Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit
- Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht
- Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung
- 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Haushaltsfinanzierungsgesetz

Auf EU-Ebene betraf dies:

- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts
- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel
- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828
- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation
- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erfassung der Treibhausgasemissionen von Verkehrsdiensten
- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013
- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Verfahren der Union für die Zulassung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Festlegung von Vorschriften für die Europäische Arzneimittel-Agentur, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 und der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004, der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 und der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006

Auf Landesebene betraf dies:

- Gesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierung in Nordrhein-Westfalen
- Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen

10 JAHRE CLEARINGSTELLE MITTELSTAND NRW

Am 13. September hat die Clearingstelle Mittelstand NRW ihr 10-jähriges Bestehen gefeiert. Zu diesem Anlass kamen die zehn hinter ihr stehenden Dachorganisationen mit Wirtschaftsministerin Mona Neubaur sowie den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses unter dem Titel „10 Jahre Clearingstelle Mittelstand – Bürokratieabbau in Nordrhein-Westfalen – Wie geht die Entwicklung weiter?“ im Landtag NRW ins Gespräch.

Welche Entwicklungsschritte die Clearingstelle Mittelstand NRW seit ihrer Gründung im Einzelnen durchlaufen hat, zeigt die anlässlich ihres 10-jährigen Bestehens herausgegebene Broschüre.

Ministerin Neubaur bedankte sich bei der Clearingstelle Mittelstand NRW und den Vertretern der beteiligten Organisationen:
„Zehn Jahre Clearingstelle Mittelstand – das sind zehn Jahre dialogorientierte Mittelstandspolitik in Nordrhein-Westfalen. Mit ihren Hinweisen und Anregungen zur mittelstandsfreundlichen Ausgestaltung von Gesetzen und Verordnungen trägt die Clearingstelle Mittelstand dazu bei, die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen weiter zu stärken. Ich danke der Clearingstelle und den Organisationen des Mittelstands für ihre Arbeit und wünsche ihnen für die Zukunft weiterhin viel Erfolg.“

Ralf Stoffels, Präsident von IHK NRW, der Trägerorganisation der Clearingstelle Mittelstand NRW, warf einen Blick nach vorne: „Der Aufbau zusätzlicher Bürokratie wird trotz aller Versprechungen nicht zum Erliegen kommen. Unternehmen brauchen daher in Zukunft noch viel mehr eine Stelle, die Regeln vereinfacht und ihnen als zentrale Anlaufstelle für das Thema dient.“

Mit der Möglichkeit, Bestandsgesetze auf ihre Mittelstandsverträglichkeit zu untersuchen, wurde die Clearingstelle Mittelstand NRW im April 2022 mit einem weiteren Instrument ausgestattet, die Landesregierung beim Abbau und bei der Vermeidung von Bürokratie sowie der Setzung mittelstandsfreundlicher Rahmenbedingungen noch zielgerichteter zu unterstützen.

Im Anschluss trat man hinsichtlich der Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Clearingstelle Mittelstand NRW sowie perspektivischer Zielrichtungen in den Austausch.

ZUSAMMENARBEIT UND AUSTAUSCH

Am 27. November 2023 kamen die Normenkontrollräte und Clearingstellen des Bundes und der Länder (Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Thüringen, Niedersachsen und NRW) zu ihrem jährlich stattfindenden Treffen auf Einladung des Sächsischen Normenkontrollrats in Dresden zusammen. Die teilnehmenden Institutionen diskutierten über die Herausforderungen und gemeinsame Themen hinsichtlich Bürokratievermeidung und -abbau.

Der NKR des Bundes lud die anwesenden Organisationen nach Vorstellung des gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt geplanten Projektes „Schneller zur Anlagengenehmigung“ zur Mitarbeit in einem das Projekt begleitenden Beirat ein.

Frau Sabine Jahn stellte am 29. September 2023 bei der DIHK-Konferenz “Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung” in der Panel-Diskussion zum Thema “Bürokratieabbau im Praxis-Check - Wie lässt sich Verwaltung am besten vereinfachen?“ die Arbeit der Clearingstelle Mittelstand NRW vor. Weitere Diskussionsteilnehmer waren Dr. Dieter Salomon, Vorsitzender des Normenkontrollrats Baden-Württemberg, Iris Wehrmann, Unterabteilungsleiterin im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Jörg Schlichting, Vizepräsident der IHK Halle-Dessau. Gemeinsam wurde der Blick auf Praxis-Checks als Instrument im Kontext von Bürokratievermeidung und -abbau gelegt.

Am 9. Mai 2023 trat die Clearingstelle Mittelstand NRW im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit interessierten Mitarbeitern über ihre Arbeit in Austausch. Neben der Information über den seit 2022 erweiterten Aufgabenbereich der Clearingstelle Mittelstand diente diese Veranstaltung dazu, den Ablauf der Clearingverfahren näher zu erläutern. Die Veranstaltung stieß auf reges Interesse in den Fachreferaten.

MITTELSTANDSBEIRAT NRW - MITTELSTANDSAGENDA UND BERICHTERSTATTUNG IM WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

In seiner Sitzung am 29. August 2023 hat sich der Mittelstandsbeirat NRW für die kommenden Jahre auf eine gemeinsame Agenda für den Mittelstand verständigt.

Unter der Überschrift “Mittelstand stärken – Transformation erfolgreich gestalten” werden sechs zentrale Themengebiete benannt, in denen der Mittelstand bei der Bewältigung der Herausforderungen unterstützt werden soll:

- Flächen für Transformation
- Mut im Wandel und zur Innovation – Vergaberecht nutzen
- Schnelle Planungs- und Genehmigungsverfahren
- Digitales Handeln in Verwaltung und Wirtschaft
- Fachkräfte und Bildung für den Wandel
- Schub durch Bürokratieabbau

Ziel ist es, gemeinsam zu diesen zentralen Zukunftsfragen des Mittelstandes konkrete Vorschläge zu erarbeiten. Gesetzt wird dabei auf die Unterstützung der gesamten Landesregierung, um insbesondere auch mit dem Instrument der Clearingverfahren zum Bestandsrecht gezielt die Erfahrungen aus der mittelständischen Praxis für Verbesserungen an bestehenden Gesetzen und im Verwaltungshandeln zu nutzen.

In dieser Sitzung fand zudem ein Austausch mit Bauministerin Ina Scharrenbach zum Themenfeld „Digitales Handeln in Verwaltung und Wirtschaft“ statt.

Die zweite Sitzung am 5. Dezember 2023 widmete sich dem Themenkomplex „Fachkräfte und Bildung für den Wandel“, an der Arbeitsminister Karl-Josef Laumann als Gast zugegen war.

Am 7. Juni 2023 fand die Berichterstattung über die Arbeit der Clearingstelle Mittelstand NRW und die Bewertung der durch geführten Verfahren durch den Vorsitzenden des Mittelstandsbeirates, Arndt G. Kirchhoff, im Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie statt.

Im Zuge dieser wurde an Wirtschaftsministerin Mona Neubaur die Bitte gerichtet, Clearingverfahren und die Beratungsmöglichkeiten der Clearingstelle Mittelstand NRW innerhalb der Landesregierung noch breiter bekannt zu machen sowie für den Mehrwert der Clearingstelle und das Potenzial der Clearingverfahren im Bestand zu werben. Abgeordnete der Fraktionen warfen die Frage auf, wie die im Zukunftsvertrag in Aussicht gestellte institutionelle Stärkung der Clearingstelle Mittelstand konkret aussehen könnte.

15

AUSBLICK UND FAZIT

Mit den in 2023 insgesamt 15 abgeschlossenen Clearingverfahren hat sich die Anzahl – wie erhofft – auf das Durchschnittsniveau der letzten Jahre eingependelt. Dies ist positiv und gibt Hoffnung in Bezug auf eine steigende Beteiligung an landesgesetzlichen Rechtsetzungsverfahren. Insbesondere gilt dies im Lichte der Beschlussfassung des Landtags, wonach die Landesregierung beauftragt wird, die Clearingstelle Mittelstand bei allen für den Mittelstand relevanten Gesetzes- und Verordnungsvorhaben aus allen Ministerien konsequent zu beteiligen und so aufzustellen, dass diese Vereinfachungspotentiale hinsichtlich der Planungs-, Genehmigungs- und Verwaltungsprozesse identifizieren und entsprechende Maßnahmen zur Vereinfachung erarbeiten kann.

In 2023 hat die Clearingstelle Mittelstand NRW die ersten Pilotverfahren zum Bestandsrecht durchgeführt. Ergebnis dieser beiden Verfahren sind eine Vielzahl von Vorschlägen und Maßnahmen hin zu einer mittelstandsorientierten Flächenpolitik sowie zu einer mittelstandsfreundlichen Neuausrichtung des Vergaberechts.

Die derzeit auf allen Ebenen wieder im Fokus stehende Notwendigkeit, bürokratische Lasten abzubauen, Rahmenbedingungen zu etablieren, die einfacher und verständlicher sind, sowie den Blick auf die Umsetzung und Anwendung der Regelungen zu richten, gibt Anlass, die Clearingverfahren zum Bestandsrecht weiter auszubauen. Diese können einen Beitrag dazu leisten, das bestehende Recht und den Vollzug einfacher und bürokratieärmer neu zu justieren.

Welche Themen aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft am vordringlichsten anzugehen sind, hat der Mittelstandsbeirat in seiner Mittelstandsagenda 2023 dargestellt. Mit Blick auf diese Themenliste zielen die Aktivitäten der Clearingstelle Mittelstand NRW und der beteiligten Verbände in 2024 u. a. darauf ab, das Thema Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Möglichkeiten zu überprüfen, diese effizienter und schneller durchzuführen. Die Geschwindigkeit dieser Verfahren ist für die Transformation in den Bereichen Digitalisierung und Klimawandel von großer Bedeutung. Damit diese gelingen kann, benötigen vor allem mittelständische Betriebe möglichst einfache und schnelle Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Düsseldorf, 31. Dezember 2023

Leitfaden zur Einbindung der Clearingstelle Mittelstand

10 Jahre Clearingstelle Mittelstand

Alle veröffentlichten Stellungnahmen

Clearingstelle Mittelstand
des Landes NRW bei IHK NRW

Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Tel. 0211.71 06 48 9-0
info@clearingstelle-mittelstand.de
www.clearingstelle-mittelstand.nrw

Stand: 31.12.2023